



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 17. März 2016

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder,
lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, Dr. Peter Rickli
und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und pro 2011 und
der direkten Bundessteuer pro 2011

(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. a) Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer, X, stellte mit Schreiben vom 4. Oktober 2012 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 in der Höhe von CHF 6'086.05.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2012 und 15. Oktober 2012 stellte der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer sodann ein weiteres Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 in der Höhe von CHF 10'482.80 und der direkten Bundessteuer pro 2011 in der Höhe von CHF 830.75.

- b) Die Steuerverwaltung wies mit Entscheid vom 7. November 2012 das Gesuch betreffend Steuererlass pro 2011 mit der Begründung ab, dass Drittgläubiger vorhanden seien, weshalb kein Erlass gewährt werden könne.

Mit Entscheid vom 7. Dezember 2012 trat die Steuerverwaltung auf das Gesuch betreffend Steuererlass pro 2010 nicht ein, da der Zahlungsbefehl bereits zugestellt worden sei.

- B. a) Mit Schreiben vom 16. November 2012 erhob der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer sodann Einsprache gegen den Entscheid vom 7. November 2012 betreffend Steuererlass pro 2011. Er führte aus, dass er am Existenzminimum lebe und sein Lohn gepfändet werde. Er habe auch keine Gläubiger bevorzugt, da es nicht das Problem der verschuldeten Person sein könne, wenn die Steuerbehörde nicht zu den privilegierten Gläubigern gehöre.

Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer erhob mit Schreiben vom 29. Dezember 2012 auch gegen den Entscheid vom 7. Dezember 2012 (Steuererlass pro 2010) Einsprache. Er führte sinngemäss aus, dass er eine materielle Beurteilung seines Steuererlassgesuches verlange.

- b) Mit Entscheid vom 19. August 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache gegen den Entscheid vom 7. November 2012 betreffend Steuererlass pro 2011 ab. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer habe Drittgläubiger, was einem Erlass entgegenstehe.

Mit Entscheid vom 19. August 2013 wies die Steuerverwaltung auch die Einsprache gegen den Entscheid vom 7. Dezember 2012 betreffend Steuererlass pro 2010 ab, soweit sie darauf eintrat. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer habe Drittgläubiger, was einem Erlass entgegenstehe.

- C. Gegen diese beiden Einspracheentscheide vom 19. August 2013 erhebt der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer mit Schreiben vom 23. August 2013 bzw. 3. September 2013 Rekurs bzw. Beschwerde.

Mit Rekurs- bzw. Beschwerdebeurteilung vom 20. September 2013 macht der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer eingehend geltend, dass ihm die Steuern pro 2010 und pro 2011 zu erlassen seien, da er bedürftig sei, auch wenn er ein monatliches Einkommen generiere. Da ein Teil seines Lohnes gepfändet werde, befinde er sich in einer Notlage und sei ein Härtefall. Sozialhilfeempfänger würden jeweils Steuererlass erhalten. Er sei bedürftig und dürfe gegenüber anderen bedürftigen Personen nicht diskriminiert werden.

- D. Die Steuerrekurskommission wies die Steuerverwaltung mit Verfügungen vom 27. September 2013 unter Bezugnahme auf die den Rekursen von Gesetzes wegen zukommende aufschiebende Wirkung an, sämtliche Bezugshandlungen betreffend Steuern, um deren Erlass ersucht worden war, einzustellen. Die Steuerverwaltung gelangte gegen diese Zwischenverfügungen an das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt, welches die Rekurse mit Urteilen vom 3. Februar 2014 gut hiess und die Zwischenverfügungen der Steuerrekurskommission aufhob. Dagegen gelangte der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer an das Bundesgericht, welches mit Urteilen vom 31. März 2014 auf die Beschwerden nicht eintrat.

Mit Instruktionsverfügung vom 9. April 2014 wies der Präsident der Steuerrekurskommission das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung aufgrund Aussichtslosigkeit ab.

Dagegen erhob der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer mit Eingabe vom 8. Mai 2014 Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt, welches mit Entscheidung vom 5. November 2014 auf den Rekurs nicht eintrat.

- E. Mit Verfügung vom 29. Januar 2015 wurden die beiden Verfahren zusammengelegt.

Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 30. April 2015 auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde gegen die Einspracheentscheidung vom 19. August 2013 betreffend Steuererlasse pro 2010 und pro 2011. Sie führt aus, dass ein Steuererlass aufgrund der Bevorzugung von Drittgläubigern und der fehlenden Gesamtsanierung unter Einbezug der Steuerverwaltung nicht möglich sei.

Mit amtlicher Erkundigung vom 18. August 2015 verlangte die Steuerrekurskommission von der Steuerverwaltung die Bekanntgabe der Praxis bei Steuererlassgesuchen von Sozialhilfeempfängern.

Mit Schreiben vom 4. September 2015 macht die Steuerverwaltung unter Verweis auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen geltend, dass für die Beurteilung von Steuererlassgesuchen das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend sei.

Die Steuerrekurskommission forderte den Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer mit Schreiben vom 23. Oktober 2015 auf, einen aktuellen Betreibungsregisterauszug sowie Informationen und Unterlagen zu aktuellen und vergangenen Lohnpfändungen einzureichen.

Mit Eingabe vom 12. November 2015 kam der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer dieser Aufforderung nach.

Mit amtlicher Erkundigung vom 24. November 2015 verlangte die Steuerrekurskommission vom Betreibungs- und Konkursamt B (BL) Auskunft über die laufenden Lohnpfändungen des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers. Die Steuerrekurskommission erhielt daraufhin mit Schreiben vom 21. Januar 2016 die Schuldnerinformationen datierend vom 20. Januar 2016.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2016 machte der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer sinngemäss geltend, dass er dem Kanton Basel-Stadt nichts mehr schulde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Der Rekurrent bzw. der Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch die Einspracheentscheide der Steuerverwaltung vom 19. August 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf die rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurse bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 23. August 2013 (Datum des Poststempels: 26. August 2013) sowie vom 3. September 2013 (der Steuerverwaltung übergeben) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer beantragt, die beiden Einspracheentscheide der Steuerverwaltung vom 19. August 2013 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und pro 2011 sowie der direkten Bundessteuer pro 2011 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer macht in seinen Eingaben mehrfach geltend, dass die Steuerverwaltung die Betreuung nicht hätte einleiten dürfen. Diese Frage wurde mit rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 5. November 2014 (VD.2014.96) geklärt und ist nicht mehr Thema des vorliegenden Entscheides.

4. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (in der damals geltenden Fassung, aStV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretungen ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 aStV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 aStV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden oder Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

5. a) Die Steuerverwaltung trat nicht auf das Erlassgesuch betreffend kantonale Steuern pro 2010 ein. Sie begründete dies damit, dass dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer bereits ein Zahlungsbefehl zugestellt worden sei.

b) Gemäss § 146 Abs. 4 aStV tritt die Steuerverwaltung auf ein Erlassgesuch, das erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht wird, nicht ein. Die Steuerverwaltung setzte die Steuerforderung betreffend kantonale Steuern pro 2010 am 25. Mai 2012 in Betreibung. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer stellte sein Erlassgesuch am 4. Oktober 2012 und somit nach Zustellung des Zahlungsbefehls. Die Steuerverwaltung ist somit zu Recht nicht auf das Gesuch betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 eingetreten.

6. a) Gemäss Auszug aus dem kantonalen Datenmarkt vom 16. Oktober 2012 bestanden sechs offene Verlustscheine im Gesamtbetrag von CHF 13'805.05 sowie 31 Beteiligungen in der Höhe von insgesamt CHF 95'662.95. Auch im Jahre 2013 bestanden offene Forderungen in der Höhe von CHF 10'831.60 (vgl. Schuldner-Information vom 21. August 2013 des Beteiligungsamtes C). Aus der Schuldner-Information der Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft vom 20. Januar 2016 ist ersichtlich, dass der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer noch immer über Drittschulden in der Höhe von CHF 22'890.35 verfügt. Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Forderung einseitig verzichten, würde dieser Verzicht zu einer Bevorzugung der anderen Gläubiger führen. Denn für diese fiel damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen des Rekurrenten bzw. des Beschwerdefüh-

thers ein Konkurrent weg. Daher ist es zulässig, dass die Steuerverwaltung grundsätzlich von einem Steuererlass absieht, wenn weitere Gläubiger vorhanden sind und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Verzichten hingegen die anderen Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Steuerforderung zur Sanierung der steuerpflichtigen Person bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; Urteil des Bundesgerichts 2P.307/2004 vom 9. Dezember 2004). Da der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer im vorliegenden Fall keine Verzichtserklärungen aller seiner weiteren Gläubiger vorgelegt hat, sah die Steuerverwaltung zu Recht von einem Steuererlass ab.

b) aa) Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer macht geltend, dass er gegenüber Sozialhilfeempfängern nicht diskriminiert werden dürfe. Sozialhilfeempfänger würden jeweils Steuererlass erhalten. Er sei bedürftig und ein Härtefall, obwohl er ein monatliches Einkommen generiere.

bb) Mit amtlicher Erkundigung vom 18. August 2014 ersuchte die Steuerrekurskommission die Steuerverwaltung zur Bekanntgabe der Praxis bei Steuererlassgesuchen von Sozialhilfeempfängern. Mit Schreiben vom 4. September 2015 machte die Steuerverwaltung geltend, dass grundsätzlich das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend sei. Bei Sozialhilfeempfängern sei die Notlage erwiesen, jedoch würde nicht jedes Vorliegen einer Notlage einen Steuererlass begründen. Erlassausschlussgründe seien beispielsweise die Bevorzugung von anderen Gläubigern oder wenn ein Erlass vorab anderen Gläubigern zu Gute komme.

cc) Die amtliche Erkundigung ergab somit, dass Sozialhilfeempfänger jeweils Steuererlass erhalten, wenn keine Erlassausschlussgründe vorliegen. In Abweichung zu anderen Gesuchstellern wird bei Sozialhilfeempfängern keine Überprüfung der Bedürftigkeit vorgenommen, da diese durch den Bezug der Sozialhilfe erwiesen ist. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer macht geltend, dass seine Situation vergleichbar mit der von Sozialhilfeempfängern sei, da er aufgrund einer Lohnpfändung vom betriebsrechtlichen Existenzminimum lebe.

dd) Dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer verbleibt aufgrund der Lohnpfändungen das betriebsrechtliche Existenzminimum, jedoch ist diese Situation nicht vergleichbar mit der von Sozialhilfeempfängern. Diese sind ausgesteuert und erzielen auch in absehbarer Zeit keinen monatlichen Lohn. Eine Ungleichbehandlung ist somit in diesem Punkt sachlich begründet. Vorliegend wurde das Gesuch aber nicht wegen eines Budgetüberschusses abgewiesen, sondern da Drittgläubiger vorhanden sind. Damit liegt ein gesetzlicher Ausschlussgrund vor. Dieser führt auch bei Sozialhilfebezüglern zur Verweigerung des Steuererlasses. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer erfährt deshalb keine Ungleichbehandlung und wird somit gegenüber Sozialhilfeempfängern auch nicht diskriminiert.

c) Aufgrund der obenstehenden Erwägungen braucht auf die weiteren Vorbringen des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers nicht eingegangen zu werden.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Steuererlass im vorliegenden Fall zu einer Gläubigerbevorzugung führen würde. Die Steuerverwaltung hat den Steuererlass daher zu Recht nicht gewährt.
8. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgesetzt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 wird abgewiesen.
 2. Der Rekurs betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 wird abgewiesen.
 3. Die Beschwerde betreffend Erlass der direkten Bundessteuer pro 2011 wird abgewiesen.
 4. Der Rekurrent und Beschwerdeführer trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 5. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.